



Trainingsordnung

- (1) Das Training wird in der Regel vom höchst graduierten Übungsleiter (ÜL) geleitet. Ist dieser verhindert, so bestimmt er eine Vertretung. Der ÜL wird vom Vereinsvorstand bestimmt und sollte ein vom DKyuB zugelassener ÜL für Kyudo sein. Steht kein zugelassener ÜL zur Verfügung kann übergangsweise eine andere geeignete Person vom Vorstand bestimmt werden.
- (2) Der ÜL kann für das Training Assistenten bestimmen.
- (3) Der ÜL hat stets in körperlicher und geistiger Haltung Vorbild im und außerhalb des Dojo zu sein.
- (4) Als Dojo wird im jeweiligen Fall der jeweilige Übungsort bezeichnet. Dies kann eine Sporthalle, eine Außenfläche, ein benanntes Übungsgelände etc. sein. Der ÜL hat im Dojo Hausrecht. Das bedeutet:
 - während des Trainings haben alle Trainierenden die Anleitungen des ÜL zu befolgen. Das gilt auch für Höhergraduierte und Gäste.
 - Niemand darf von außen Einfluss auf das Training nehmen.
 - Zur Aufrechterhaltung eines geordneten Trainings kann der ÜL geeignete Maßnahmen ergreifen.
- (5) Das Training ist gemäß dem zeitlichen Umfang, den Verhaltensregeln, dem technischen Stand und Leistungsvermögen der Schüler und den Vorgaben des Vereinsvorstandes durchzuführen.
 - Der ÜL hat dabei zu beachten, dass er den Schülern zu dienen habe, nicht jedoch die Schüler seiner Profilierung.
 - Der ÜL sorgt für einen reibungslosen Ablauf des Trainings.
 - Der ÜL eröffnet das Training und beendet es auch (Durch das gemeinsame An- bzw. Abgrüßen).
 - Der ÜL achtet im Dojo auf bereits vorhandene bzw. während des Trainings entstandene Schäden und meldet sie dem Vorstand.
 - Der ÜL hat jedes Training im Voraus (immer für drei Monate) sinnvoll zu planen.
- (6) Vorstehende Trainingsordnung wurde am 6. Juli 2013 verabschiedet und durch Beschluss der Gründungsversammlung bestätigt.